1. Gewässerordnung

Jedes Mitglied ist angehalten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen der NWA nicht beschädigt wird. Insbesondere darf niemand belästigt, gefährdet oder gar geschädigt werden. Rücksichtsloses Verhalten ist nicht nur unkameradschaftlich, sondern kann auch den Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge haben.

Für Unfallschäden jeglicher Art haften weder die NWA noch die Verpächter oder Grundstückseigentümer. Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines tritt mit seiner Unterschrift etwaige ihm im Falle einer Schädigung des Fischbestandes durch einen Dritten gegen den Schädiger zustehenden Schadenersatzansprüche schon jetzt an die NWA ab. Diese nimmt die Abtretung an.

VERBOTEN

Als tote Köderfische keine: Äsche. Forelle, Hecht. Karausche, Karofen, Nase, Schleie, Zander

ERLAUBT / VERPFLICHTEND

Angelvorgaben

Gefangene und entnommene Fische sind waidgerecht zu behandeln.

Sie sind unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Das Gewicht des Fisches kann noch Zuhause nachgetragen werden.

Alle notwendigen Geräte/Utensilien für eine waidgerechte Behandlung sind mitzuführen.

Untermaßige oder geschützte Fische oder Fische außerhalb des Entnahmefensters 🗓 sind vorsichtig vom Haken zu lösen und schonend zurückzusetzen.

Die Regelungen bzgl. des Entnahmefensters
☐ (Erläuterung s. S 8 unten) sind zu beachten.

Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden.

Schwarzmundgrundeln sind als toter Köderfisch zugelassen in den Kanalstrecken in der Hase (Gewässer Nr. 145 und 148) und dem Alfseezuleiter (Gewässer Nr. 504)

Ausgelegte Angeln sind vom Erlaubnisscheininhaber persönlich zu beaufsichtigen. Der Angler ist immer im Sicht- und Hörbereich der Angelruten.

Friedfischangeln nur mit Einfachhaken.

Für Uferangler, (Belly-)Bootsangler und Futterbootsbenutzer gilt: 🖶 💩 Ruten / Köder nur so weit auslegen, dass andere Angler nicht eingeschränkt werden. 20 Meter Uferstrecke je Angler sind ausreichend.

Folgende Fischarten sind nach dem Fang zu entnehmen und sofort zu töten: Schwarzmundgrundeln, Sonnenbarsch, Forellenbarsch, Wolgazander, Blaubandbärbling. Für diese gilt: keine Schonzeit und kein Mindestmaß.

Anfüttern

Anfüttern nur in direktem zeitlichen Zusammenhang des Angelns.

Pro Angeltag sind max. 2 kg Trockenfutter und 1 Liter ungefärbter Maden zugelassen

Anlegen von Futterplätzen im Vorfeld (Vorfüttern)

Mitführen einer größeren als die angegebene Menge.

Typische Tiernahrung für Säugetiere (z.B. Hunde- oder Katzenfutter) aus ökologischen und ethischen Gründe in jeglicher Form (auch als Mischfutter).

Erlaubnisumfang

Boote: Kronensee, Linner See und Niedringhaussee.

Belly-Boote: Kronensee, Linner See, Niedringhaussee und Schleptruper See,

Köder- und Futter-Boote: nur Gewässer mit diesem Fernsteuerungssymbol. 💩

Boote: ausschließlich für aktives Angeln zugelassen. 🖶 Zeitliche Einschränkungen der Bootsangelei beachten (Seite 10 Erlaubnisschein).

Raubfischangeln vom 1.5. bis 31.12

Raubfischschonzeit vom 1.1. bis 30.4.

In den Kanalstrecken Raubfischangeln ganzjährig außer in der Zanderschonzeit wie folgt:

- in NDS 15.3. bis 30.4. (Zanderschonzeit) in NRW 1.4. bis 31.5. (Zanderschonzeit)

Rutenumfang ganzjährig: 1 Spinnrute oder 1 Drop-Shot-Rute oder 3 Ruten (davon jedoch nur 2 **Raubfischruten**) oder 1 Köderfischsenke max. 1 x 1 m oder 1 Krebsteller. Sonderregelungen bei einzelnen Gewässern beachten.

Düte und Nette: Sonderregelungen bei den Gewässern Nr. 115, 118, 171 und 172 beachten.

Schleppangeln in allen Gewässern.

Verwendung von LipGrips und Gaffs.

sowie alle ganzjährig geschützten Fischarten. Elektrisch betriebene Köder.

Reißen von Fischen.

Angeln an und in Laichschongebieten und Sperrbereichen.

Aalschnüre und Reusen an allen NWA-Gewässern (Tierschutzgesetz).

Paternosterangeln (mehrere Einzel- oder Mehrfachhaken pro Rute).

Boote in Laichschongebiete, gesperrte Gewässerbereiche oder Schilf- und Röhrichtbestände. 📛 🎂

Köder- und Futter-Boote: alle Gewässer ohne Fernsteuerungssymbol. 💩

Boote/Belly-Boote zum Ausbringen von Montagen/Grundangeln, Ködern, Anfüttermaterialien etc.

Motorisierte Angel- oder Bellyboote.

Raubfischangeln (außer Kanalstrecken) vom 1.1. bis 30.4. eines Jahres.

In dieser Zeit keine Köderfische oder Kunstköder (Blinker, Wobbler, Twister, Fliege usw.)

Raubfischangeln in den Kanalstrecken

- in NDS 15.3. bis 30.4.
- in NRW 1.4. bis 31.5.

In dieser Zeit keine Köderfische oder Kunstköder (Blinker, Wobbler, Twister, Fliege usw.)

Gewässerumfeld

Uferbetretungsrecht nach den Vorschriften der Fischereigesetze in NDS und NRW.

Gewässer mit Schlüsselsymbol: Schlüssel sind in der NWA-Geschäftsstelle erhältlich. Tore und Schranken sind nach dem Passieren wieder zu verschließen.

Parken auf NWA-Parkplätzen ist nur für Vereinszwecke mit gut sichtbar angebrachter gültiger Plakette.

Wetterschutz für Angler mit Angelcharakter mit einer maximalen Grundfläche von 6,5 m². Kleinere Grilltätigkeiten (Einweggrill).

Alle Grillutensilien sind wieder mit nach Hause zu nehmen.

Angeln nur an sauberen Angelplätzen.

Freihaltung der Angelplätze und das Umfeld von jeglichem Unrat sowie Exkrementen, auch Kronkorken und Zigarettenkippen.

Am Gewässer besteht Leinenpflicht für Hunde.

Beschädigen von Uferbereichen, Leinpfaden und Grünflächenanpflanzungen. Betreten von Wiesen und Feldern.

Befahren der Ufer mit Kraftfahrzeugen/ PKW-Anhängern.

Baden, Durchwaten und Begehen von Gewässern (außer für das Fliegen- und Spinnfischen) Weitergabe von Schlüsseln an Nichtmitglieder.

Weitergabe der Plaketten an und zur Nutzung durch Dritte.

Behinderung Dritter bei Aufstellung des Wetterschutzes.

Camping jedweder Art.

Offene Feuer und größere Grills. Hinterlassen von Abfall jeglicher Art.

Mitführen von Einwegverpackungen für Köder und Anfütterungsmaterial.

Übermäßiger Alkoholgenuss und Lärm.

Fischereiaufsicht

Unterstützung der Fischereiaufsicht in jeder Weise und Befolgen der Anweisungen.

Die Fischereiaufsicht hat insbesondere das Recht

- zur Einsichtnahme des Erlaubnisscheins zwecks Prüfung und sich diesen aushändigen
- den Angelplatz sowie die Angelgeräte und Köder zu überprüfen
 zum vorläufigen Einzug des Erlaubnisscheins bei festgestellten Regelverstößen
 zur mündlichen Belehrung / Ermahnung vor Ort bei minderschweren Verstößen

Ich habe alle Bestimmungen dieses Erlaubnisscheines verstanden und verpflichte

mich, sie gewissenhaft einzuhalten. Bei Verstößen sind Vorstand und Fischereiaufsicht zum Einzug des Erlaubnisscheins berechtigt. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie etwaige Vorstandes und Entscheidungen des Ehrenausschusses erkenne ich als für mich verbindlich an (siehe auch §12 Ehrenausschuss der NWA-Satzung).

Datum, Unterschrift _